

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 46 / 2024

ausgegeben am: 09.10.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 2. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus der Gemeinde Schkopau am 22.10.2024	Seite: 2
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 16.10.2024	Seite: 3
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau am 21.10.2024	Seite: 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat Knapendorf und Korbetha am 10.11.2024 in der Gemeinde Schkopau	Seite: 5
Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen für die Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates Knapendorf und des Ortschaftsrates Korbetha in der Gemeinde Schkopau	Seite: 8
Bekanntmachung der Tagesordnung zur 77. Verbandsversammlung am 14.11.2024 des AZV Elster-Kabelsketal	Seite: 10
Bekanntmachung des Flughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld, 15. Planänderung – Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses –	Seite: 11
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Schkopau, 09.10.2024

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Ausschusses für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus der
Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 2. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 22.10.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2 . Verpflichtung der sachkundigen Einwohner
- TOP 3 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Ordnungsausschusses und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5 . Bestimmung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- TOP 6 . Einwohnerfragestunde
- TOP 7 . Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
- TOP 8 . Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9 . Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 10 . Bericht des Gemeindeführers / des Gemeindejugendwartes
- TOP 11 . Protokollkontrolle
- TOP 12 . Vorstellung des Sachbereiches Naturschutz und Seen
- TOP 13 . 2. Beratung des Haushaltes 2025
- TOP 14 . Feuerwehrgerätehaus Lochau/Döllnitz - Antrag zur Tagesordnung der Fraktion SPD/FDP
- TOP 15 . Informationen der Verwaltung
- TOP 16 . Anfragen und Anregungen
- TOP 17 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 18 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 19 . Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 20 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 21 . Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 22 . Schließung der Sitzung

gez. Michael Schneller
Vorsitzender des Ausschusses für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus

Gemeinde Schkopau

Schkopau, 02.10.2024

Ortschaftsrat Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 04. Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, dem 16.10.2024 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz,
Pestalozzistr. 23, Ortsbürgermeisteramt, Ratsraum

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 03. Sitzung vom 11.09.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 Einwohnerfragestunde
- TOP 6 Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 7 Bericht aus dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- TOP 8 Beratung Haushalt 2025
- TOP 9 Auswertung Ortsbegehung
- TOP 10 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 11 Schließung des öffentlichen Teils

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 12 Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13 Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 03. Sitzung vom 11.09.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 14 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen
- TOP 15 Schließung der Sitzung

gez. Patrick Wanzek
Ortsbürgermeister Ermlitz

Schkopau, 07.10.2024

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 3. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Montag, den 21.10.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Korbetha, Dorfstraße 49 a, Bürgertreff „Alte Schmiede“

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 2. Sitzung vom 09.09.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 5 . Einwohnerfragestunde
- TOP 6 . Auswertung Ortsbegehung
- TOP 7 . Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 8 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 9 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 10 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 11 . Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 2. Sitzung vom 09.09.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 12 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13 . Schließung der Sitzung

gez. Michael Wolfram
Ortsbürgermeister Korbetha

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Ergänzungswahlen zum Ortschaftsrat Knapendorf und Korbetha
am 10. November 2024
in der Gemeinde Schkopau**

I.

Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke Knapendorf und Korbetha werden in der Zeit vom 21.10.2024 bis 25.10.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3.in der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das **Einwohnermeldeamt** ist barrierefrei. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 25.10.2024, 12:00 Uhr.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung der Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 25.10.2024, 12:00 Uhr bei der **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3.3, Schulstr. 18, 06258 Schkopau** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **20.10.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV.

Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
3. **Wahlscheine** können bei der **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3** schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

4. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **08.11.2024, 18.00 Uhr** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter IV.2 Buchstabe a und b angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

V.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen/die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei verbundenen Wahlen erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

VI.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Schkopau, den 02.10.2024



Kuphal
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen

1. Am 10.11.2024 finden

die **Ergänzungswahlen des Ortschaftsrates Knapendorf und des Ortschaftsrates Korbetha in der Gemeinde Schkopau** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schkopau ist in folgende **Wahlbezirke** eingeteilt.

Nummer Wahlbezirk	Name Wahlbezirk	Wahlraum und Anschrift
005	Knapendorf	Bürgerbüro Knapendorf Bündorfer Straße 15
006	Korbetha	Gemeindezentrum Korbetha Dorfstraße 40 b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20.10.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Ergänzungswahl zu den Ortschaftsräten

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;

- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar

Schkopau, den 07.10.2024


Ringling
Bürgermeister

Abwasserzweckverband
Elster – Kabelsketal

Kabelsketal, 02.10.2024

TAGESORDNUNG

zur 77. Verbandsversammlung am 14.11.2024

Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus – Versammlungsraum OG
Lindenstraße 11, 06184 Kabelsketal OT Gröbers

Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung der Sitzung
- TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 03: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 04: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 05: Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2024
- TOP 06: Protokollkontrolle
- TOP 07: Bürgerfragestunde (Anfragen, Anregungen der Einwohner)
- TOP 08: Diskussion – Zweckvereinbarung Stadt Halle /Abwasserzweckverband
- TOP 09: Berichterstattung der HWS GmbH
- TOP 10: Information des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- TOP 12: Schließung des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 01: Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- TOP 02: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Verbandsversammlung



Ehrhardt Schröpfer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung**Flughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld****15. Planänderung**

- Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses -

Mit Änderungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2024, Gz.: 32-0522/1054/126 ist der Plan für die 15. Änderung für den Flughafen Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld gemäß § 17 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Antragstellerin (Flughafen Leipzig/Halle GmbH) wurden Auflagen erteilt.

In dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 21. Oktober 2024 bis einschließlich 4. November 2024

im Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau, während folgender Zeiten:

montags und mittwochs	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
dienstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Im vorgenannten Zeitraum können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur - Luftverkehr) sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe

des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses innerhalb eines Monats beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen.

Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Hinweise auf die VwGO und die ERVV (siehe oben Abs. 1) und zur Notwendigkeit der Vertretung (siehe oben Abs. 3) gelten entsprechend.

i. A. der Landesdirektion Sachsen